OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553290/2/BZ**

Datum: **Linz, 8. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Juni 2025, GZ: BHGRWA-2020-546970/35-KH, betreffend Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts (mitbeteiligte Parteien: C__ und D__) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.6.2025 wurde festgestellt, dass das im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk E__ unter der Postzahl ccc eingetragene Wasserbenutzungsrecht für die Ausleitung von Wasser aus der F__ und aus dem Stillbach zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (Reifenmühle) für eine Mühle und eine Säge zugunsten der Liegenschaft G-Straße. (vormals Grundstück Nr. aaa und bbb, KG H__) der mitbeteiligten Parteien spätestens mit 7.6.2023 erloschen ist. Gleichzeitig wurde die Umsetzung letztmaliger Vorkehrungen aufgetragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der gesetzliche Vertreter (Vater) des minderjährigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) die Beschwerde vom 15.7.2025 und beantragte die Feststellung des früheren Wasserlaufes und die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der frühere Verlauf des Stillbaches und der Mühlbäche im bisherigen Verfahren nicht festgestellt worden sei und davon abgeleitet auch nirgendwo die Frage der Wiederherstellung des früheren Wasserlaufes behandelt worden sei.
Dabei werde sich auch zwangsläufig ergeben, dass das Fischereirecht am Mühlbach nicht durch eine Art ‚Windfall Profit' entstanden sei, wie der Sachverständige bei der Verhandlung angeführt habe, sondern dass dieses Recht bereits lange vor den Baumaßnahmen im Zuge des Bescheides von 1962 existiert habe.
Sollte aus welchen Gründen auch immer eine Wiederherstellung des früheren Wasserlaufes nicht erfolgen, werde für allfällige Verluste des Fischereirechtes Anspruch auf angemessene Entschädigung resultierend aus dem Marktwert des Fischereirechtes, geschätzt 15.000 Euro, erhoben. Zur Unterstützung dieses Begehrens werde der Bf seinen Kenntnisstand der ursprünglichen Sachlage beifügen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung – neben dem unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf ist Fischereiberechtigter am Stillbach sowie am Leidinger- und Reifenmühler Bach.

Die mitbeteiligten Parteien gaben mit Schreiben vom 6.6.2023 als Inhaber des Wasserbenutzungsrechts (im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk E__ unter der Postzahl ccc eingetragen) für die Ausleitung von Wasser aus der F__ und aus dem Stillbach zum Betrieb einer Wasserkraftanlage für eine Mühle und eine Säge zugunsten der Liegenschaft G-Straße., bei der belangten Behörde einen Verzicht iSd § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ab.

Darüber hat die belangte Behörde am 11.3.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf nahm an der Verhandlung am 11.3.2024 teil, gab allerdings weder vor noch in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme ab. Erst am 12.3.2024 und am 13.3.2024 übermittelte der Bf schriftliche Stellungnahmen.

Mit Kundmachung vom 19.2.2024 hat die belangte Behörde die mündliche Verhandlung für 11.3.2024, 13:00 Uhr, anberaumt. Der Bf wurde persönlich geladen. Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„[...]

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt."

Weiters erging an die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. u.a. das Ersuchen, die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk „öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Kundmachung hat auch eine genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes enthalten.

Die oben bezeichnete Kundmachung vom 19.2.2024 war von 20.2.2024 bis 11.3.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. angeschlagen.

Die in Rede stehende Kundmachung vom 19.2.2024 wurde weiters auf der von der belangten Behörde herausgegebenen Homepage bzw. elektronischen Amtstafel (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/33774.htm) von 20.2.2024 bis 11.3.2024 veröffentlicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes Postzahl ddd/ccc wie unter I.1. dargestellt festgestellt.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist in dieser Form auch unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind Fischereiberechtigte (§ 15 Abs. 1 WRG 1959) Parteien im wasserrechtlichen Verfahren.

Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen) […].

Nach § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Gemäß § 41 Abs. 2 AVG ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. […] Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Nach § 42 Abs. 1 AVG hat zur Folge, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1a AVG gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verliert ein Fischereiberechtigter seine Parteistellung, wenn er nicht bis zur mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden der Behörde oder in der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhebt und die Verhandlung iSd § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm §§ 41 Abs. 1 zweiter Satz und 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG (doppelt) kundgemacht wurde, also zwei geeignete Kundmachungsformen zur Anberaumung der Verhandlung gewählt wurden. Dies ist unabhängig davon, ob der Fischereiberechtigte persönlich geladen wurde oder nicht. Allein die doppelte Kundmachung ist maßgeblich dafür, dass die Verhandlung ordnungsgemäß anberaumt wurde und führt zum Erlöschen der Parteistellung auch dann, wenn der

Fischereiberechtigte nicht persönlich geladen wurde und keine rechtzeitigen Einwendungen erhebt (VwGH 17.11.2004, 2004/04/0169; 28.1.2016, Ro 2014/07/0017).

Voraussetzung für die Erhebung einer Parteibeschwerde iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen einen Bescheid ist die Parteistellung im vorangegangenen Verwaltungsverfahren. Mit dem Verlust der Parteistellung im behördlichen Verfahren geht der Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht einher (vgl. etwa VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

Die von der belangten Behörde abgehaltene Verhandlung wurde gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. von 20.2.2024 bis 11.3.2024) und gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 42 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der belangten Behörde von 20.2.2024 bis 11.3.2024) und unter Hinweis auf die Präklusions- bzw. Säumnisfolgen, kundgemacht. In der Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand vollständig und genau beschrieben und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen unter Angabe von Ort (Marktgemeindeamt Taufkirchen/Tr. oder Sitz der belangten Behörde) und Zeit sowie auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen.

Diese qualifizierte „doppelte" Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im vorliegenden Fall wurde der Bf persönlich zur behördlichen Verhandlung am 11.3.2024 geladen und ist er zur Verhandlung erschienen. Er hat jedoch im Rahmen der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, sondern erst mit E-Mail vom 12.3.2024 sowie mit E-Mail vom 13.3.2024 eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwände erhoben. In Zusammenschau mit den obigen Ausführungen bedeutet dies, dass der Bf – mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen – wegen Präklusion seine Parteistellung verloren hat. Folglich sind seine Einwendungen vom 12.3.2024 und 13.3.2024 nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Präklusion von Parteien im wasserrechtlichen Verfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner